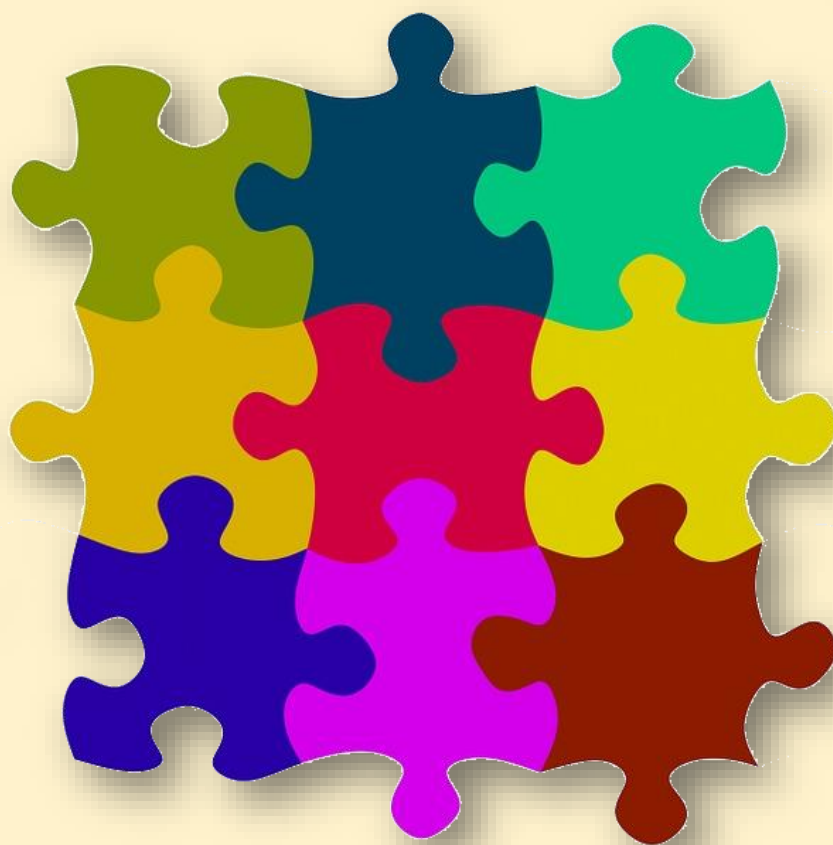




Ausgestaltung von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung an allgemeinen Schulen



Impressum

Dieses Eckpunktepapier wurde erstellt von der Arbeitsgruppe „Schulbegleitung bei Autismus-Spektrum-Störung“ im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Jugend für den Bereich von Stadt und Landkreis Karlsruhe.

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Schulbegleitung bei Autismus-Spektrum-Störung“ (in alphabetischer Reihenfolge):

- Autismus e. V. Karlsruhe
- Autismus Zentrum Bruchsal
- Arbeit-Wohnen-Leben e. V.
- Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e V. (BHP)
- Landkreis Karlsruhe, Jugendamt - Eingliederungshilfe
- Kinder- und Jugendpsychiater, Praxis Dr. Hirschberg
- Praxis Matthä (heilpädagogische Praxis, Schulbegleitung)
- Reha-Südwest
- St. Antoniusheim in Karlsruhe
- Staatliches Schulamt Karlsruhe

Landratsamt Karlsruhe

Jugendamt

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 936-67010

Fax: 0721 / 936-67011

jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de

Stadt Karlsruhe

Sozial- und Jugendbehörde

Südenstraße 42

76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 133-5325

Fax: 0721 / 133-5389

jusodi@sjb.karlsruhe.de

Staatliches Schulamt Karlsruhe

Ritterstraße 16 - 20

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 605610-0

Fax: 0721 / 605610-44

poststelle@ssa-ka.kv.bwl.de

Überarbeitet 2022 durch Landratsamt Karlsruhe - Jugendamt -, Stadt Karlsruhe - Sozial- und Jugendbehörde - und Staatliches Schulamt Karlsruhe.

Inhalt

Vorwort

1.	Was ist Autismus?	5
2.	Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit ASS	6
2.1.	Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Schulen	6
2.2.	Herausforderungen und Strategien der schulischen Förderung	6
2.3.	Nachteilsausgleich	7
2.4.	Schulische Unterstützungssysteme	7
2.4.1.	Autismusbeauftragte	7
2.4.2.	Beratungslehrkräfte	7
2.4.3.	Sonderpädagogischer Dienst	8
2.4.4.	Sonderpädagogische Beratungsstellen	9
2.4.5.	Schulpsychologische Beratungsstelle	9
3.	Ablauf des Verfahrens im Bereich des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe	10
3.1.	Prozessbeschreibung	10
3.2.	Beratungs- und Unterstützungsangebot der Autismusbeauftragten	11
3.3.	Formular ASS-Antrag	11
3.4.	Pädagogische Stellungnahme der Autismusbeauftragten	11
4.	Unterstützungssystem der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII	12
4.1.	Rechtliche Grundlagen	12
4.2.	Grundprinzipien der Unterstützung	13
5.	Schulbegleitung	14
5.1.	Ziel der Schulbegleitung	14
5.2.	Aufgaben der Schulbegleitung	14
5.3.	Ablauf der Hilfe	15
5.3.1.	Clearingphase	18
5.3.2.	Hilfeplanung	19
6.	Leistungserbringer	20
7.	Einbeziehung weiterer schulischer und außerschulischer Partner	21
7.1.	Fachärzte, Kinder- und Jugendpsychiater	21
7.2.	Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	21
7.3.	Autismusspezifische Therapie	22
7.4.	Schulsozialarbeit	22
7.5.	Integrationsfachdienst	22
7.6.	Agentur für Arbeit	23
8.	Vernetztes Handeln	25

Anhang

Vorwort

Am 05.07.2013 fand ein gemeinsamer Fachtag Autismus unter Federführung des Landratsamtes Karlsruhe, des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe und der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe mit folgender Zielsetzung statt:

- Entwicklung weiterer Handlungsimpulse zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS).
- Vorstellung der Fachpersonen und der jeweiligen Aufgabenbereiche und Abläufe im Bereich von Stadt und Landkreis Karlsruhe.
- Entwicklung eines regionalen Konzeptes mit einem Handlungsrahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit ASS im Stadt- und Landkreis Karlsruhe.

Die Idee eines regionalen Konzeptes zum Thema „Schulbegleitung bei Autismus-Spektrum-Störung“ wurde im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Jugend (GPV Jugend), der am 14.01.2015 für den Bereich Stadt und Landkreis Karlsruhe gegründet wurde, erneut aufgegriffen und konkretisiert.

Entstanden ist ein Eckpunktepapier mit dem Ziel:

- durch gute Kenntnisse der fachlichen Möglichkeiten der Kooperationspartner
- durch eine gute Vernetzung der Beteiligten
- durch eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit ASS und ihren Familien

eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit ASS, die Steigerung deren Aktivität, Teilhabe und Autonomie zu ermöglichen. Es richtet sich an Eltern von jungen Menschen mit ASS und an alle mit dem Thema befassten Institutionen und Fachkräfte.

Das Eckpunktepapier ist auf der Webseite des Landratsamtes Karlsruhe, des Staatlichen Schulamtes und der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe eingestellt.

Allen Institutionen und Personen, die an der Erarbeitung dieses Eckpunktepapiers mitgewirkt haben, danken wir sehr herzlich für ihr Engagement.

Karlsruhe, Oktober 2016

Landratsamt Karlsruhe
Jugendamt

Margit Freund
Amtsleiterin

Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Elisabeth Groß
Ltd. Schulamtsdirektorin

Sozial- und Jugendbehörde
der Stadt Karlsruhe

Reinhard Niederbühl
Leiter Sozialer Dienst

Überarbeitete Auflage, Oktober 2022

Landratsamt Karlsruhe
Jugendamt

Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Sozial- und Jugendbehörde
der Stadt Karlsruhe

1. Was ist Autismus?

Die Autismus-Spektrum-Störung (ASS) gehört nach ICD 10 zu den „tiefgreifenden Entwicklungsstörungen“. Die Besonderheiten in Verhalten und Entwicklung bei ASS zeigen sich insbesondere in drei Bereichen:

- der sozialen Interaktion
- der Kommunikation
- eingeschränkten, sich wiederholenden Verhaltensmustern, Interessen und Aktivitäten.

Art und Ausprägungsgrad dieser Symptome sind sehr unterschiedlich. Daher bewegt sich das Spektrum von sogenannten „autistischen Zügen“ bis hin zu schwerwiegenden autistischen Störungen. Folglich ist stets eine Betrachtung des Einzelfalls notwendig. Die Diagnose wird von einem Facharzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie gestellt. Autismus sagt zunächst nichts über die kognitive Leistungsfähigkeit der Betroffenen aus. Die Bandbreite geht von der Intelligenzminderung bis zur Hochbegabung. Demzufolge finden sich Kinder und Jugendliche mit ASS auch an allen vorschulischen Einrichtungen und Schularten.

(Quelle: Landesbildungsserver Baden-Württemberg)

Menschen mit Autismus fällt es schwer, sich in die Gefühle und Gedanken anderer hineinzusetzen. Ihr Gehirn scheint als Selbstschutz die Reizüberflutung oft auszublenden, da ihre visuellen und auditiven Wahrnehmungen oft deutlich intensiver als bei anderen Menschen sind. Autisten sind mit ungewohnten Situationen oft überfordert und ecken mit ihrem Verhalten häufig an. Sie brauchen deshalb ein verlässliches Umfeld mit festen Abläufen und Ordnungen, das ihnen Verhaltenssicherheit gibt.

2. Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit ASS

2.1. Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Schulen

Kinder und Jugendliche mit ASS sind Schüler der allgemeinen Schule, deren Bildungsgang ihrem Leistungsvermögen entspricht. Die Klärung des schulischen Lern- und Förderortes ist in Abstimmung mit allen am Prozess Beteiligten in Bezug auf die Bildungskette - beginnend mit der vorschulischen Betreuungseinrichtung bis hin zum Übergang Schule und Beruf - abzustimmen. Bedingt durch die individuell sehr unterschiedlichen Ausprägungen von ASS besteht die Notwendigkeit einer genauen Betrachtung und Gestaltung des schulischen Lernkonzeptes für jedes einzelne Kind.

Der pädagogische Auftrag der Schulen ergibt sich unmittelbar aus §§ 1 und 15 Schulgesetz und aus der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22.08.2008 in Verbindung mit der „Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen“.

2.2. Herausforderungen und Strategien der schulischen Förderung

Im schulischen Alltag werden Schülerinnen und Schüler aus dem autistischen Spektrum unabhängig von ihrem kognitiven Potenzial mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

- sinnentnehmendes Sprachverständnis, auch für bildhafte Ausdrücke und ironische Wendungen
- zeitnahes Umsetzen sprachlicher Arbeitsaufträge
- zeitliche Orientierung (Handlungsabfolgen und Zeitspannen)
- räumliche Orientierung
- Handlungsplanung (exekutive Funktionen)
- Flexibilität bei Veränderungen im täglichen Ablauf
- Perspektivenübernahme / Empathie / Toleranz
- Interpretation sozialer Signale
- Wahrnehmungsbesonderheiten (z. B. Hyperakusis)
- Entscheidungen treffen

Hilfreiche Strategien zum Umgang mit diesen Herausforderungen beinhalten entsprechend gezielte Formen der Unterstützung. Unter anderem sind daher folgende grundlegende Herangehensweisen kennzeichnend bei der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ASS:

- Systematiken und Routinen für generelle Handlungsmuster einüben
- zeitliche und räumliche Orientierungshilfen bereitstellen
- sprachliche Kommunikation anpassen und unterstützen
- Instruktionen in geeigneter Form - oft auch visuell - anbieten
- Regeln und Entscheidungshilfen bereitstellen
- Veränderungen durchschaubar machen, um Flexibilität zu fördern
- Zusammenhänge verdeutlichen und nach Möglichkeit verständlich machen.(vgl. TEACCH)

(Quelle: Tuckermann, Häußler, Lausmann; Praxis TEACCH, Herausforderungen Regelschule, Basel 2012)

2.3. Nachteilsausgleich

Den Schulen stehen zur Gestaltung der schulischen Förderung die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zur Strukturierung schulischer Handlungsfelder sowie zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung zur Verfügung.

Die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung formuliert den Nachteilsausgleich in schriftlicher Form. Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollen im Rahmen der Klassenkonferenz je nach Bedarf zweimal pro Schuljahr besprochen und gegebenenfalls verändert bzw. angeglichen werden. Der präventive Grundgedanke sollte hier handlungsleitend sein. Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches muss eine schriftliche Information an die Eltern, an die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, an die Schulleitung sowie gegebenenfalls an die Schulbegleitung vorliegen. Die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind eine schulinterne Angelegenheit. Sie werden im Zeugnis nicht erwähnt.

Durch das Staatliche Schulamt Karlsruhe wurden die Raster zum Nachteilsausgleich des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz für die in Baden-Württemberg geltenden Fächer und Fächerverbünde überarbeitet und angepasst. Diese werden in folgender Ausfertigung zur Handhabung für die Festlegung der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Rahmen der Klassenkonferenz empfohlen:

- Raster zur Strukturierung schulischer Handlungsfelder
- Raster zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

<https://ka.schulamt-bw.de/Lde/Startseite/Unterstuetzung+ +Beratung/Autismus>

Bei Abschlussprüfungen muss das Staatliche Schulamt beziehungsweise das Regierungspräsidium über die Maßnahmen schriftlich informiert werden.

2.4. Schulische Unterstützungssysteme

2.4.1. Autismusbeauftragte

Im Staatlichen Schulamt Karlsruhe sind Autismusbeauftragte benannt.

Ihre Aufgabe ist es, Schulen, Eltern und außerschulische Institutionen über spezifische Fragen der Autismus-Spektrum-Störung zu informieren und zu beraten. Sie sind beratend bei der Klärung schulischer Förderorte tätig und begleiten gegebenenfalls Erprobungen schulischer Förderung.

Die Autismusbeauftragten organisieren zudem im Auftrag der Schulverwaltung Fortbildungen und Arbeitskreise zu pädagogischen Fragestellungen der Autismus-Spektrum-Störung.

(Vgl. „Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen“, 2009)

2.4.2. Beratungslehrkräfte

Beratungslehrkräfte sind Lehrkräfte der allgemeinen Schulen mit einer zusätzlichen Ausbildung für Beratungsaufgaben in schulischen Fragen. Erste Ansprechperson bei Schulschwierigkeiten und Fragen zur Schullaufbahn ist in der Regel die Beratungslehrkraft an Ihrer Schule. Die Kontaktdaten der Beratungslehrkraft erfahren Sie im Sekretariat an Ihrer Schule.

Beratungslehrkräfte unterstützen unter anderem bei:

- ... Problemen rund um Lernen, Motivation und Konzentration,
- ... Angst, Schulvermeidung, Schulunlust,
- ... schulischen Konflikten und Mobbing,
- ... Fragen zu Bildungswegen und Schulabschlüssen.

Ziel ist es, Ratsuchende bei der selbstverantwortlichen, an ihren Möglichkeiten und Kompetenzen orientierten Lösungssuche und -findung zu begleiten und zu unterstützen.

Beratungslehrkräfte sind dabei weder einseitig der Schule verpflichtet noch vertreten sie einseitig die Interessen der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten. Dieses Prinzip der Allparteilichkeit gewährleistet die notwendige Offenheit für Veränderungen und Problemlösungen. Neben Gesprächen können bei Bedarf auch testpsychologische Untersuchungen durchgeführt werden. Eventuell erforderliche pädagogisch-psychologische Maßnahmen erfolgen immer in Absprache mit allen Beteiligten.

2.4.3. Sonderpädagogischer Dienst

Der Sonderpädagogische Dienst unterstützt die allgemeine Schule, wenn aufgrund einer Behinderung oder besonderer Entwicklungsprobleme ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen. Die Sonderpädagogischen Dienste werden in allgemeinen Schule in subsidiärer Funktion, insbesondere in folgenden Formen, tätig:

- Sie beraten die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern.
- Sie klären den sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen kooperativer Diagnostik.
- Sie beteiligen sich an der Hilfeplanung der allgemeinen Schulen im Zusammenwirken mit den Eltern und ggf. außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern.
- Sie unterstützen die Schule beim Aufbau geeigneter Hilfesysteme und Förderkonzepte.
- Sie leisten im Rahmen des Unterrichtes in arbeitsteiligen Verfahren auf gemeinsamer Grundlage eine unmittelbare sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, soweit erwartet werden kann, dass diese hierdurch in die Lage versetzt werden, dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen.

Die Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer beraten Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schulen bei der Erstellung von Förderplänen, beim Einsatz differenzierter Fördermaßnahmen und bei der Suche nach dem geeigneten Förderort. Sie leisten Unterrichtsbeobachtungen und individuelle Diagnostik. Zudem finden Beratungsgespräche gemeinsam mit den Eltern und beteiligten Lehrerinnen und Lehrern statt. Teilweise mündet die Beratung in einen Pädagogischen Bericht.

Kontakt zu den Sonderpädagogischen Diensten bekommen Sie über die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

(Quelle: „Roter Faden Kooperation“; 2016 SSA Karlsruhe)

Sonderpädagogischer Dienst an den beruflichen Schulen (SD an BS)

An bislang der Hälfte aller beruflichen Schulen wurde durch den Einsatz einer sonderpädagogischen Lehrkraft ein Angebot zur Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot eingerichtet. Einerseits soll dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot die Chancen der Auszubildenden auf einen Ausbildungserfolg erhöhen und Ausbildungsabbrüchen frühzeitig entgegenwirken. Andererseits soll für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung damit ein gleichberechtigter Zugang zu den Bildungsmöglichkeiten der beruflichen Schule ermöglicht werden.

(Quelle: <https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/berufliche-schularten/schulartuebergreifend/inklusive-bildung-und-ausbildung-an-beruflichen-schulen/H-16-07.pdf>)

2.4.4. Sonderpädagogische Beratungsstellen

Die Frühförderung wird für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder zum frühestmöglichen Zeitpunkt angeboten. Dabei übernimmt die Beratungsstelle auch die Beratung und Anleitung der Erziehungsberechtigten und anderer für die Erziehung des Kindes verantwortlicher Personen. Sie ist für die Erziehungsberechtigten kostenlos.

Die Beratungsstelle stimmt ihre Arbeit mit allen das einzelne Kind betreuenden Stellen des medizinischen, sozialen, psychologischen und pädagogischen Bereichs ab, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, Kliniken, dem Gesundheitsamt, Jugend- und Sozialamt, der Erziehungsberatungsstelle sowie gegebenenfalls mit dem Kindergarten.

Kontaktdaten und weitere Informationen siehe Homepage des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe. ([https://ka.schulamt-bw.de/Lde/Startseite/Unterstuetzung+ +Beratung/Arbeitsstelle+Fruehfoerderung](https://ka.schulamt-bw.de/Lde/Startseite/Unterstuetzung+-Beratung/Arbeitsstelle+Fruehfoerderung))

(Quelle: „Roter Faden Kooperation“; 2016 SSA Karlsruhe)

2.4.5. Schulpsychologische Beratungsstelle

An den Schulpsychologischen Beratungsstellen (SPBS) berät ein Team von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften alle am Schulleben beteiligten Gruppen.

Für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte bieten sie im Rahmen der Einzelfallberatung Unterstützung in den Bereichen Lernen, Motivation, Angst, Schulvermeidung, herausfordernde soziale Situationen sowie bildungsbiografische Veränderungen und Abschlüsse an.

Lehrkräfte und schulische Führungskräfte können Einzel-, Gruppen- und Teamberatung und Supervision anfragen.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen begleiten (Teil-)Kollegien in Veränderungsprozessen und bei Konflikten.

Die Schulpsychologischen Beratungsstellen bilden Beratungslehrkräfte im Auftrag des ZSL aus und sind zuständig für ihre fachliche Weiterentwicklung, unter anderem über Fallbesprechungsgruppen und Fortbildungsangebote.

Die Schulpsychologischen Beratungsstellen wirken in der Lehrkräftefortbildung insbesondere zu pädagogisch-psychologischen Themen mit und unterstützen die schulinternen Krisenteams der Schulen über Beratung und Fortbildung wie auch in der Krisennachsorge.

Kontaktdaten und weitere Informationen siehe Homepage ZSL.

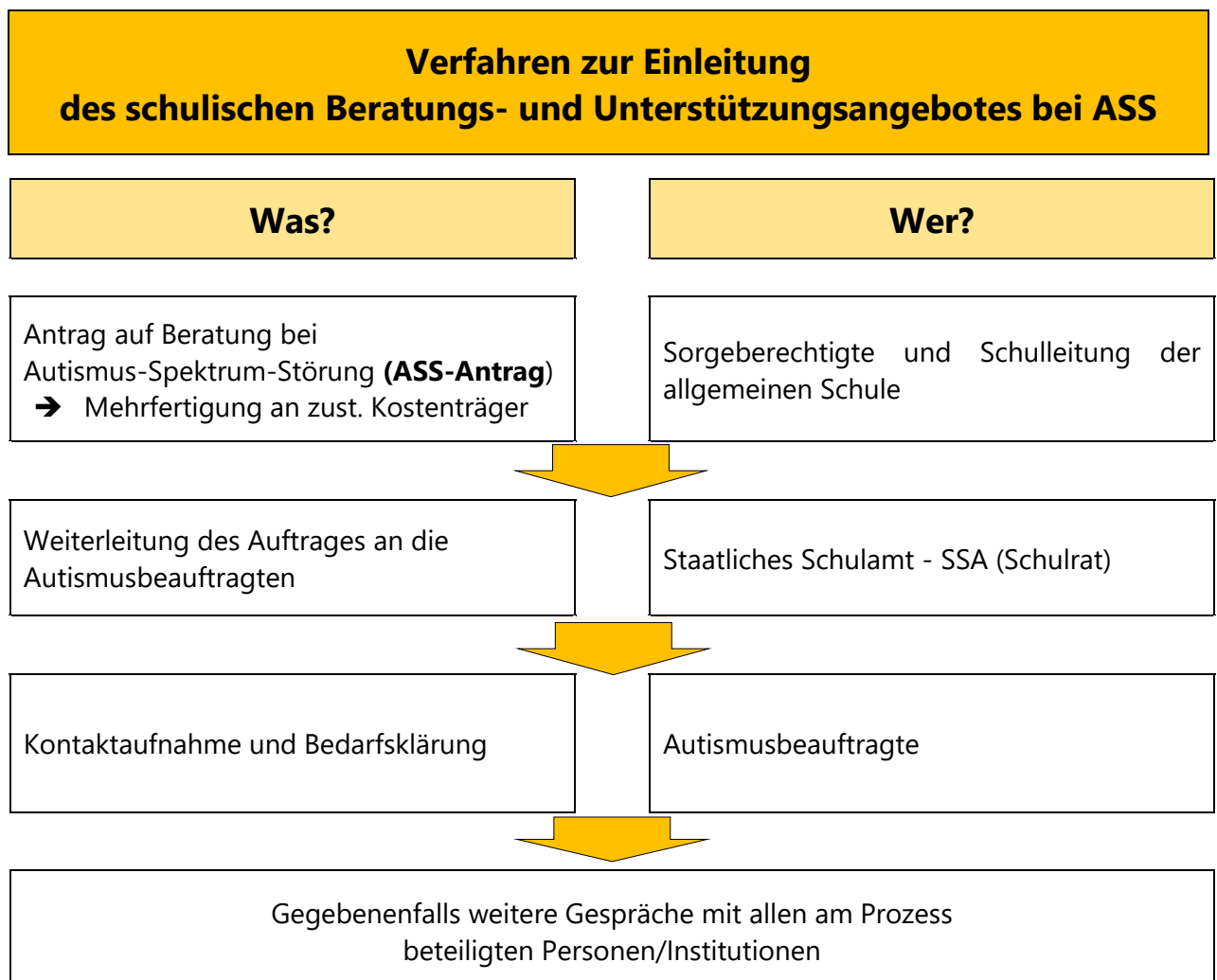
(<https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/ueber-das-zsl/regionalstelle-karlsruhe>)

3. Ablauf des Verfahrens im Bereich des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe



3.1. Prozessbeschreibung

Im Bereich des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe gibt es geregelte Abläufe im Hinblick auf die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ASS.



3.2. Beratungs- und Unterstützungsangebot der Autismusbeauftragten

Die Autismusbeauftragten handeln im Auftrag des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe und sind den unterschiedlichen Schularten zugewiesen. Die Kontaktdaten und weitere Informationen sind auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe hinterlegt:

<https://ka.schulamt-bw.de/Lde/Startseite/Unterstuetzung+Beratung/Autismus>

Das umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebot der Autismusbeauftragten richtet sich an Eltern, Schulen und Lehrkräfte:

- Information über spezifische Fragen der Autismus-Spektrum-Störung
- Beratung von Schulen bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
- Beratung bei der Suche nach schulischen Lernorten
- Beratung bei der Gestaltung von Übergängen
- Durchführung von schulinternen Informationsveranstaltungen
- Gestaltung von Elternabenden und Unterrichtsstunden

3.3. Formular ASS-Antrag

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Autismusbeauftragten wird durch den ASS-Antrag ausgelöst, den die Schulleitung der jeweiligen Schule mit den Eltern ausfüllt und an das Staatliche Schulamt Karlsruhe sendet. Eine Mehrfertigung geht an den zuständigen Rehabilitationsträger, damit dieser über das Anlaufen des Falles informiert ist.

Das Formular und weitere Informationen siehe Homepage des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe: <https://ka.schulamt-bw.de/Lde/Startseite/Unterstuetzung+Beratung/Autismus>

3.4. Pädagogische Stellungnahme der Autismusbeauftragten

Das Ziel der Pädagogischen Stellungnahme ist es, den individuellen Unterstützungsbedarf des jeweiligen Schülers / der jeweiligen Schülerin konkret zu beschreiben. Dies geschieht auf der Basis einer aktuellen Unterrichtshospitation sowie durch Gespräche mit allen am schulischen Kontext Beteiligten (Klassen- bzw. Schulleitung, gegebenenfalls Schulbegleitung).

Die Pädagogische Stellungnahme gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- Zusammenfassung der Vorgeschichte (Schullaufbahn, Diagnosestellung),
- Beschreibung der schulischen Kontextfaktoren (Klassengröße, räumliche Situation),
- Beschreibung der konkreten Beobachtungen im Unterricht (evtl. auch in der Pausensituation)
- Empfehlung erforderlicher Unterstützungsmaßnahmen,
- auch bereits durchgeführte oder erforderliche Maßnahmen seitens der Schule werden aufgeführt (Nachteilsausgleich, schulinterne Fortbildung, Information der Klasse).

Die Pädagogische Stellungnahme fasst die aktuelle schulische Situation des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin zusammen und dient unter anderem als Grundlage für die Beratung und Maßnahmen, sowie gegebenenfalls für Gespräche mit den Rehabilitationsträgern bei Zustimmung der Sorgeberechtigten.

4. Unterstützungssystem der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII

4.1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Änderungsgesetz des SGB VIII 1993 wurde die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche von der Hilfe zur Erziehung abgekoppelt und mit § 35a SGB VIII ein eigenständiger und zweigliedriger Leistungstatbestand geschaffen.

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die ärztliche Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu § 35a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die ärztliche Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Die medizinische Diagnose wird von einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie auf der Basis anerkannter Leitlinien sowie Diagnoseverfahren erstellt. Für die Feststellung, ob daraus eine Teilhabebeeinträchtigung resultiert, ist das Jugendamt zuständig.

Die Teilhabebeeinträchtigung umfasst mehrere Dimensionen. Dabei sind die einzelnen Lebensbereiche wie Lernen und Wissensanwendung, allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche und Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben bei der Teilhabebewertung von Bedeutung.

Die Entscheidung über die Art und die Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII liegt gemäß dem Hilfeplanverfahren und der Steuerungsverantwortung (§§ 36 und 36a SGB VIII) ausschließlich in der Verantwortung des Jugendamtes. Dabei sollen die beteiligten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Eltern, Schule, Schulamt / Autismusbeauftragten, der behandelnde Facharzt, Heilpädagogen, Therapeuten, Frühförderstelle usw. beim Entscheidungsprozess berücksichtigt und einbezogen werden.

Das Jugendamt ist als Rehabilitationsträger tätig und muss andere Rehabilitationsträger bei Bedarf beteiligen. Die Beobachtungen und Erfahrungen und das Handlungspotential der Schule, der Eltern und des gesamten sozialen Umfelds sind dabei unverzichtbar.

4.2. Grundprinzipien der Unterstützung

Die Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist das Ziel und die Aufgabe der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII i.V. m. § 90 SGB IX.

Die Leistung soll die Leistungsempfänger befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Somit wird vor Einleitung einer Hilfe geprüft, welche Hilfeform geeignet ist, die Teilhabebeeinträchtigung zu mildern bzw. abzubauen. Der Rehabilitationsträger hat hierzu gemäß des „Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ die Hilfe zu wählen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist. Jegliche Unterstützung dient der Hilfe zur Selbsthilfe und soll die individuelle Autonomieentwicklung fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann es erforderlich sein, zwei Hilfen parallel zu gewähren, z. B. Schulbegleitung und autismusspezifische Therapie. Eine enge Vernetzung der Hilfen und die Kooperation der Fachkräfte ist unabdingbar.

5. Schulbegleitung

5.1. Ziel der Schulbegleitung

Das Ziel der Schulbegleitung ist die Abmilderung der Teilhabebeeinträchtigung und die Förderung der Eigenständigkeit. Langfristig soll die Schülerin oder der Schüler den Schulalltag möglichst selbstständig und routiniert meistern, um letztlich den Anforderungen beim Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung / in ein Studium den individuellen Fähigkeiten entsprechend gewachsen zu sein.

Die Schulbegleitung wirkt hier unterstützend bei der Förderung der relevanten Entwicklungsbereiche wie der emotionalen, sozialen, kognitiven, motorischen und kommunikativen Kompetenzen. Unter der Beachtung, dass die Entwicklung nicht linear verläuft und um die zunehmende Verselbständigung zu erreichen gilt: „So viel Unterstützung wie nötig, so wenig Unterstützung wie möglich“.

5.2. Aufgaben der Schulbegleitung

Die Tätigkeit der Schulbegleitung richtet sich ausschließlich nach dem individuellen Eingliederungshilfebedarf des betroffenen jungen Menschen.

Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII ist eine Leistung, die spezialisierte Anforderungen voraussetzt. In der Regel wird die Schulbegleitung durch pädagogische Fachkräfte bzw. von gut geschulten und angeleiteten Nichtfachkräften geleistet.

Aufgaben der Schulbegleitung am jungen Menschen:

- Autonomisierung mit dem Ziel der selbstständigen Bewältigung des Schulalltags
- Soziales Lernen mit Vermittlung von sozialen Regeln im Unterricht, in Pausen oder freien Zeiten und Hilfe beim Kontaktaufbau zu Mitschülern/Innen
- Lenken der Aufmerksamkeit
- Entwicklung einer Struktur zur Bewältigung von Alltagsanforderungen in der Schule
- Untergliederung von Abläufen bei schulischen Aufgaben und die organisierte Nutzung von Arbeitsmaterialien (TEACCH-Elemente, unterstützte Kommunikation)
- Erstellung von spezifischen Arbeitsmaterialien
- Aktivierung durch Impulsgebung
- Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulgelände, im Schulhaus und im Klassenzimmer
- Gestaltung und Strukturierung freier und unübersichtlicher Situationen (z. B. Pausen)
- Vermeidung von Reizüberflutung
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten und Hilfe zum Zurück- bzw. Einfinden ins Klassengeschehen
- Krisenmanagement mit dem Ziel eine Krise angemessen und nach Möglichkeit durch den Einsatz eigener Kompetenzen bewältigen zu lernen.
- Schutz: Der junge Mensch wird geschützt vor unangemessener Behandlung in sozialen Situationen.
- Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches (z. B. Begleitung bei Rückzugssituationen, Vorlesen von Aufgaben, ...)

Weitere Aufgaben der Schulbegleitung:

- Elternberatung in Bezug auf den konkreten schulischen Alltag des Kindes
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen und Runden Tischen
- Beteiligung an der Hilfeplanung
- Erstellung von halbjährlichen Berichten
- Begleitung von Übergängen (Schule, Ausbildung, Studium, etc.)

Schulbegleitung hat nicht die Aufgabe:

- ... Ansprechpartner für die gesamte Schulklasse zu sein.
- ... in unterrichtender Funktion zu agieren.
- ... die Aufsichtsfunktion für die Gesamtklasse zu übernehmen.

Das Spannungsfeld des Auftrags des Schulbegleiters liegt in der Abgrenzung zu schulischen Kernaufgaben.

Die ausschließlich schulische Verantwortung umfasst:

- die Vorgabe der Lerninhalte,
- die Vorgabe der Arbeits- und Lernaufträge,
- die Wissensvermittlung und deren Einübung.

(Schönecker/Meysen 2015)

Die Aufgabe der Schulbegleitung ist die Teilhabe an Bildung zu unterstützen und sicherzustellen:

- Dienste und Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, damit der betreffende Schüler das pädagogische Angebot wahrnehmen kann.
- Ergänzung der pädagogischen Arbeit der Lehrkraft, Hinwirken auf günstige Rahmenbedingungen für die Unterrichtsteilnahme.

Bei Beginn einer Maßnahme werden im Hinblick auf die notwendige Rollenklarheit die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Schule und dem Träger der Schulbegleitung vereinbart.

5.3. Ablauf der Hilfe

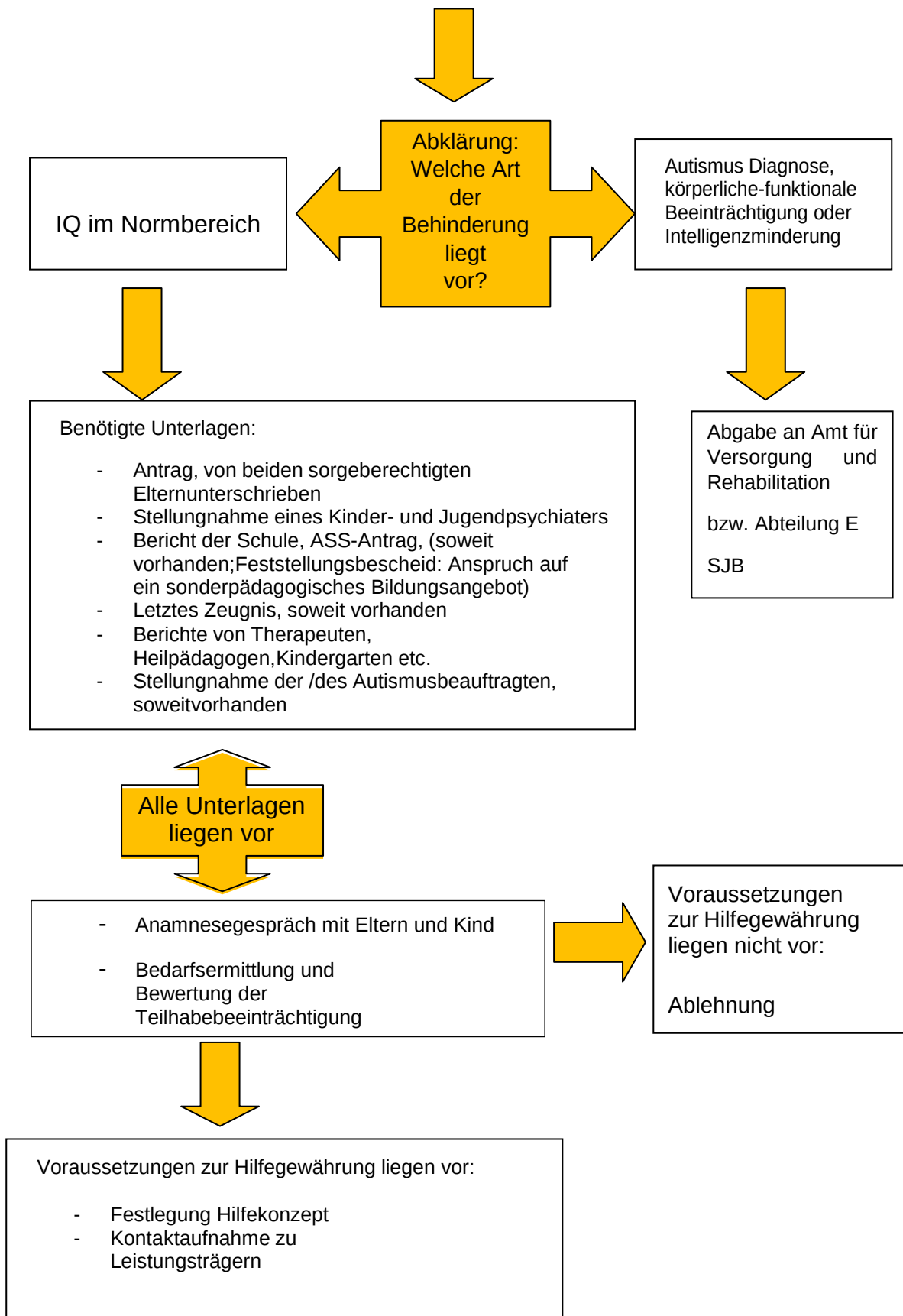
Eingliederungshilfe ist keine Hilfe zur Erziehung, sondern eine eigenständige Leistung nach dem SGB VIII. Der betroffene junge Mensch hat einen persönlichen Bedarf aufgrund einer vorhandenen (oder drohenden) seelischen Störung und einer individuellen Teilhabebeeinträchtigung. Anspruchsberechtigt ist der junge Mensch selbst.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 36 SGB I) ist ein Jugendlicher sozialrechtlich handlungsfähig. Allerdings kann keine Bewilligung einer Eingliederungshilfe ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Die nachfolgenden Schaubilder zeigen:

- die Bearbeitungsschritte des Jugendamtes
- den Ablauf der Clearingphase

Eingliederungshilfe nach §35a/Teilhabe an Bildung



Clearingphase

Voraussetzung für Hilfegewährung liegen vor



Erstellung der Leistungsfeststellung und Hilfeplans für die Clearingphase durch das Jugendamt

Umfang: in der Regel 15 Stunden Schulbegleitung / Woche
Dauer: ca. 10 Wochen



Abschluss der Clearingphase:

- Pädagogische Stellungnahme der / des Autismusbeauftragten
- Bericht der Schule
- Bericht des Leistungserbringers



Hilfeplangespräch

Nach Möglichkeit mit allen Beteiligten (Kind, Jugendlicher, Eltern, ggf. Autismusbeauftragte, Lehrer/innen, Schulleitung, Leistungserbringer, Jugendamt)

- Konkretisierung des Hilfebedarfs
- Zielvereinbarung (Planung von Veränderung, die mit der gewährten Hilfe erreicht werden soll)
- Festlegung des Hilfeumfangs (Anzahl der Stunden der Schulbegleitung / Woche)



Leistungsfeststellung und Hilfeplan

Hilfeplanfortschreibung / Hilfeplangespräch: maximal 1 Jahr später Grundlage für die Hilfeplanfortschreibung: Schulbericht, Bericht des Leistungserbringers, alle 2 Jahren eine aktuelle Stellungnahme im Sinn der Verlaufskontrolle eines Kinder- und Jugendpsychiaters bzw. Facharztes

5.3.1. Clearingphase

Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Hilfestellung vorliegen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung. Dieser muss von allen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein,
- Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters bzw. fachärztliche Stellungnahme,
- Schulbericht, ASS-Antrag, Feststellungsbescheid: Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, soweit vorhanden,
- letztes Zeugnis, soweit vorhanden,
- weitere Berichte, soweit vorhanden, beispielsweise von Therapeuten, Heilpädagogen, Kindergärten usw.,
- Pädagogische Stellungnahme der Autismusbeauftragten, soweit vorhanden.

Liegen nach einer Bedarfsermittlung des Jugendamtes mit dem betroffenen jungen Menschen und dessen gesetzlichen Vertretern die Anspruchsvoraussetzungen vor, wird die Clearingphase in die Wege geleitet.

Die Clearingphase ist eine intensive, diagnostische, lösungsorientierte und kurzfristig angelegte Hilfe, die eine passgenaue Ermittlung des Hilfebedarfs ermöglicht.

Die Clearingphase dauert ca. 10 Wochen und wird in der Regel mit 15 Stunden Schulbegleitung pro Schulwoche durchgeführt.

Bereits mit der Erstellung der Leistungsfeststellung durch das Jugendamt wird der Termin für das erste Hilfeplangespräch, welches am Ende der Clearingphase stattfindet, festgelegt.

Die Autismusbeauftragten nehmen Kontakt zu dem betroffenen jungen Menschen, seinen Eltern und der Schule auf. Ihre Aufgabe ist es, Schulen und Eltern über spezifische Fragen der Autismus-Spektrum-Störung zu informieren und zu beraten. Die Erhebung und die Darstellung des individuellen Förderbedarfs werden im Rahmen der pädagogischen Stellungnahme erläutert (siehe Punkt 3.4.).

Grundlage für das erste Hilfeplangespräch nach der Clearingphase ist eine pädagogische Stellungnahme der/des Autismusbeauftragten, ein Schulbericht und ein Bericht des Leistungserbringers (Schulbegleiters).

Beim ersten Hilfeplangespräch, das nach Möglichkeit mit allen Beteiligten (betroffener junger Mensch, Eltern, Autismusbeauftragte/r, Lehrer/innen, gegebenenfalls Rektor/in, Leistungserbringer und Jugendamt) stattfindet, wird der Bedarf des jungen Menschen erörtert und der weitere Hilfeumfang festgelegt.

Die Fortschreibung des Hilfeplans findet spätestens nach einem Jahr statt, bei Bedarf (positive oder negative Veränderungen, Krisen etc.) auch früher. Die Leistungserbringer und die Schulen erstellen ihre Berichte vor den Hilfeplangesprächen. Nach 2 Jahren ist die Vorlage einer aktuellen Stellungnahme im Sinne einer Verlaufskontrolle eines Kinder- und Jugendpsychiaters bzw. Facharztes durch die Eltern erforderlich.

Bei Übergängen (Übergang GS - SEK 1, Schulwechsel, etc.) findet in der Regel erneut eine Clearingphase statt.

Diese Clearingphase dauert ebenfalls 10 Wochen und wird in der Regel mit 15 Stunden Schulbegleitung pro Schulwoche durchgeführt. Wurde für die Schulbegleitung an der vorangegangenen Schule eine höhere Stundenzahl gewährt, wird diese erhöhte Stundenzahl für den Zeitraum der Clearingphase beibehalten.

5.3.2. Hilfeplanung

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII soll als Grundlage zur Ausgestaltung der Hilfe zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem betroffenen jungen Menschen ein Hilfeplan erarbeitet werden. Die Beteiligung der Eltern und die alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein fachlich und gesetzlich begründeter Grundsatz der Hilfeplanung. Die nötige Akzeptanz bei der Gewährung der Hilfe und die Realisierung der erarbeiteten Ziele wird durch eine reflektierende und kooperative Grundhaltung gefördert. Transparentes Vorgehen der Beteiligten ist ein wichtiger Eckpfeiler bei der Hilfeplanung.

6. Leistungserbringer

Zur Qualitäts- und Leistungssicherung arbeiten die Jugendämter in der Regel mit Leistungserbringern zusammen, mit denen im Sinne des Paragraphen 77 SGB VIII neben der Entgeltvereinbarung eine Leistungsvereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote getroffen wurde. Regelmäßige Austauschgespräche dienen der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards.

Schulbegleitung ist eine Leistung, die spezialisierte Anforderungen voraussetzt. Neben den pädagogischen Fachkräften kann die Schulbegleitung auch von geschulten Nichtfachkräften erbracht werden (auch in Kombination möglich). Dabei handelt es sich um Menschen, die Erfahrung mit behinderten jungen Menschen haben. Voraussetzung ist die Sicherstellung engmaschiger, regelmäßiger und fachlicher Anleitung.

In Einzelfällen ist es möglich, dass die Schulbegleitung lediglich von einer Person übernommen wird, wenn mehrere betroffene junge Menschen mit ASS eine Klasse besuchen.

7. Einbeziehung weiterer schulischer und außerschulischer Partner

7.1. Fachärzte, Kinder- und Jugendpsychiater

Autismus-Spektrum-Störung ist eine lebenslange bedeutungsvolle Erkrankung mit sehr hoher Individualität im Gesamtbild und im Grad der Ausprägung.

Nicht selten liegen daneben weitere Entwicklungsstörungen vor. Häufig gibt es Komorbiditäten (Zweiterkrankungen).

Die autistische Entwicklungsstörung beeinflusst die Lebensqualität eines Kindes, eines Jugendlichen, eines Erwachsenen ein Leben lang. Therapien und Fördermaßnahmen wirken sich förderlich und abmildernd aus.

Die medizinische Diagnostik erfolgt bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie oder in einem Zentrum für Sozialpädiatrie mit psychiatrischer Ausrichtung bzw. in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eine leitliniengerechte autismspezifische Diagnostik sowie eine sorgfältige Differentialdiagnostik sind notwendig.

Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstellen die Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung, indem sie sich ein umfassendes Bild von der Entwicklung und dem aktuellen Befinden eines Kindes machen.

Folgende Aspekte sind hierbei von besonderer Bedeutung:

- Angaben zur Vorgeschichte durch Bezugspersonen des Kindes (Eltern, Erzieher im Kindergarten etc.) in freier Form und mit Hilfe von strukturierten Interviews
- Verhaltensbeobachtung des Kindes, entweder in freier Form oder mit Hilfe von psychometrischen Verfahren, wie z. B. ADOS
- testpsychologische Untersuchungen, u. a. zur Feststellung der kognitiven Fähigkeiten mit Hilfe von altersgemessenen Intelligenztests (z. B. WISC IV)
- körperliche Untersuchungen (falls nicht schon vorliegend) zum Allgemeinzustand, Seh- und Hörvermögen, evtl. auch Stoffwechseluntersuchungen. Zu den körperlichen Untersuchungen müssen auch andere Fachärzte (Kinderarzt, Augen- und HNO-Arzt, evtl. auch Facharzt für Genetik) hinzugezogen werden.

Die Zusammenschau der Informationen und Befunde ermöglicht eine fachlich fundierte Einschätzung, ob bei einem Kind eine Störung aus dem Autismus-Spektrum vorliegt.

Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie wirken zudem gemeinsam mit anderen Berufsgruppen bei der Therapie von autistischen Störungen mit.

7.2. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung begleiten, benötigen sowohl medizinische / psychiatrische Kenntnisse zum Thema Autismus als auch erlernte, praktisch erfahrene Umgangs- und Begleitstrategien aus der heilpädagogischen Didaktik und Methodenvielfalt.

Entsprechende heilpädagogische Methoden müssen fortlaufend an den individuellen Bedarf und

an die aktuelle Schulsituation angepasst werden. Zielführend sollte ein Zuwachs an Fertigkeiten in den sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklungsfeldern sein. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der heilpädagogisch adäquaten und qualitativen Einschätzung von personalen Entwicklungspotentialen und der sensiblen didaktischen Umsetzung spezifischer methodischer Inhalte bezüglich der alltäglichen schulischen Anforderungen.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen können kindorientiert arbeiten, ohne dabei in ständiger Assistenz zu einem Kind zu stehen. Sie können kreative Elemente zur Schulpausengestaltung und zu Sequenzen der Gruppenarbeit im Klassen- bzw. Kursverband beitragen.

Fachlich qualifizierte Beratungsfertigkeiten sind in Bezug auf Lehrkräfte und Eltern sehr förderlich. Das primäre Ziel einer qualifizierten Schulbegleitung ist „so viel Unterstützung wie nötig - so wenig Unterstützung wie möglich“. Das ermöglicht die sukzessive Loslösung von der schulbegleitenden Maßnahme und somit die Vermeidung von Abhängigkeiten durch personenabhängige Hilfesysteme.

(Vgl. BHP Positionspapier 01 „Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Schuldienst“, S. 9f, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e. V., Berlin 2012.)

7.3. Autismusspezifische Therapie

Autismustherapie bietet ein individuelles Unterstützungsangebot, das dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst ist sowie dessen Familie und das soziale Umfeld berücksichtigt. Sie orientiert sich bei der Feststellung des individuellen Förderbedarfs an den Entwicklungsschritten der „normalen“ Entwicklung eines Menschen. Die individuell abgestimmten pädagogischen Angebote sind angelehnt an die Interessen und Stärken des Menschen sowie der lebenspraktischen und lebensnotwendigen Sinnhaftigkeit. Selbstständigkeit und individuelle Handlungskompetenz zu fördern, sind dabei ein wichtiges Anliegen.

Die Therapie kann in der Schule auftretende Schwierigkeiten aufgreifen und gemeinsam mit dem jungen Menschen individuelle Lösungen erarbeiten und hilfreiche Strategien erproben und einüben.

7.4. Schulsozialarbeit

Unter Schulsozialarbeit wird ein Angebot verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte an den Schulen tätig sind und mit Lehrkräften auf einer kooperativen und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten. Kinder und Jugendliche werden in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung gefördert. Bildungsbenachteiligung soll verringert bzw. vermieden werden und ein schülerfreundliches Klima gefördert werden. Es werden u. a. Hilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung vermittelt und die Schule wird unterstützt, soziales Lernen zu ermöglichen. Schulsozialarbeit fördert die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Eltern sowie anderen Institutionen und Initiativen.

7.5. Integrationsfachdienst

Integrationsfachdienste (IFD) arbeiten auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches IX und werden durch die Ausgleichsabgabe, also indirekt durch Arbeitgeber, finanziert. Daher kann ein IFD nur tätig werden, wenn eine direkte Nähe und ein Bezug zum allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen. Ein

IFD berät grundsätzlich alle Beteiligten neutral und unparteiisch und unterstützt aus dieser Position heraus bei der Suche nach Lösungen und Wegen.

Entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabe werden die Integrationsfachdienste in Baden-Württemberg vom KVJS-Integrationsamt im Rahmen der „Akten 1000 - Perspektive 2020“ beauftragt, junge (schwer)behinderte Menschen bei der beruflichen Orientierung, der dualen beruflichen Ausbildung, beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Sicherung der beruflichen Teilhabe zu unterstützen. Grundlage für die IFD-Beauftragung ist, dass die auf Landesebene vereinbarten inhaltlichen und formalen Kriterien erfüllt werden.

Voraussetzungen für eine mögliche Unterstützung durch den IFD sind daher, dass

1. die Schule bereit ist, den Prozess der beruflichen Orientierung aktiv (z. B. bei der Akquise und Begleitung von Orientierungspraktika) mitzugestalten, Berufswegekonferenzen (BWK) durchzuführen und entsprechend den Vereinbarungen zum Kompetenzinventar (KI) notwendige Inhalte zu dokumentieren,
2. der Schüler kooperations-, vereinbarungsfähig und bereit ist, eine unmittelbare Arbeitsbeziehung mit dem IFD einzugehen,
3. Schüler, Angehörige und ggf. Vertretungsberechtigte sich verpflichten, im Prozess mitzuwirken (notfalls einfordern),
4. die Prozessverantwortung beim IFD liegt (Vernetzung mit der Arbeitswelt, den Leistungsträgern und den sonstigen Fachstellen) und
5. der IFD die Kontakte zu den Arbeitgebern herstellt und betriebliche Praktika ermöglicht / steuert. Dabei ist der IFD Hauptansprechpartner des Arbeitgebers.

7.6. Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit bietet jungen Menschen, die am Arbeitsleben teilnehmen möchten, Berufsberatung, Berufsorientierung und Ausbildungsvermittlung an. Art und Umfang richten sich nach dem Beratungsbedarf.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen Menschen mit einer Behinderung oder drohenden Behinderung unterstützen, eine Berufsausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Hilfen sollen dazu beitragen, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Um Menschen mit Behinderungen individuell und umfassend über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu beraten und mit ihnen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen festzulegen, sind in den Agenturen für Arbeit Beratungsfachkräfte für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe tätig. Die Beratungsfachkräfte können die Fachdienste der Agentur für Arbeit (Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service und Technischer Beratungsdienst) hinzuziehen, um über den jeweils persönlichen Förderbedarf des behinderten und von Behinderung bedrohten Jugendlichen – d.h. über die erforderlichen Maßnahmen sowie Art und Umfang der Leistungen – eine Entscheidung treffen zu können. Mit Einverständnis der betroffenen Jugendlichen ist es auch möglich, anderweitige externe Fachgutachten heranzuziehen. Die Fachdienste können nur mit dem Einverständnis der zu beratenden Jugendlichen und dessen Eltern beauftragt werden.

Die Beratungsfachkräfte für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe betreuen die Sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentren mit den entsprechenden Förderschwerpunkten. Die Allgemeinbildenden Schulen werden von den

Berufsberatungsfachkräften der Agentur für Arbeit betreut. Sobald den Berufsberatungsfachkräften über Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder über sonderpädagogische Beratungsdienste etc. Kenntnis über einen möglichen Unterstützungsbedarf eines betroffenen jungen Menschen erhalten, nehmen sie Kontakt zu den Beratungsfachkräften für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe auf.

Das berufsorientierende Angebot der Agentur für Arbeit beginnt in der Regel in der Vorentlassklasse in der Schule. Die Kontaktaufnahme / Anmeldung zum Beratungsgespräch kann auch direkt mit dem Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe erfolgen.

In persönlichen Beratungsgesprächen werden die beruflichen Perspektiven / Möglichkeiten gemeinsam mit dem jungen Menschen, dessen Eltern und Unterstützern besprochen. Im Rahmen einer Berufswegekonferenz, die von der Schule organisiert wird, wird für den jungen Menschen ein individueller Weg für den Übergang Schule / Beruf erarbeitet.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) umfassen Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, wie z.B.

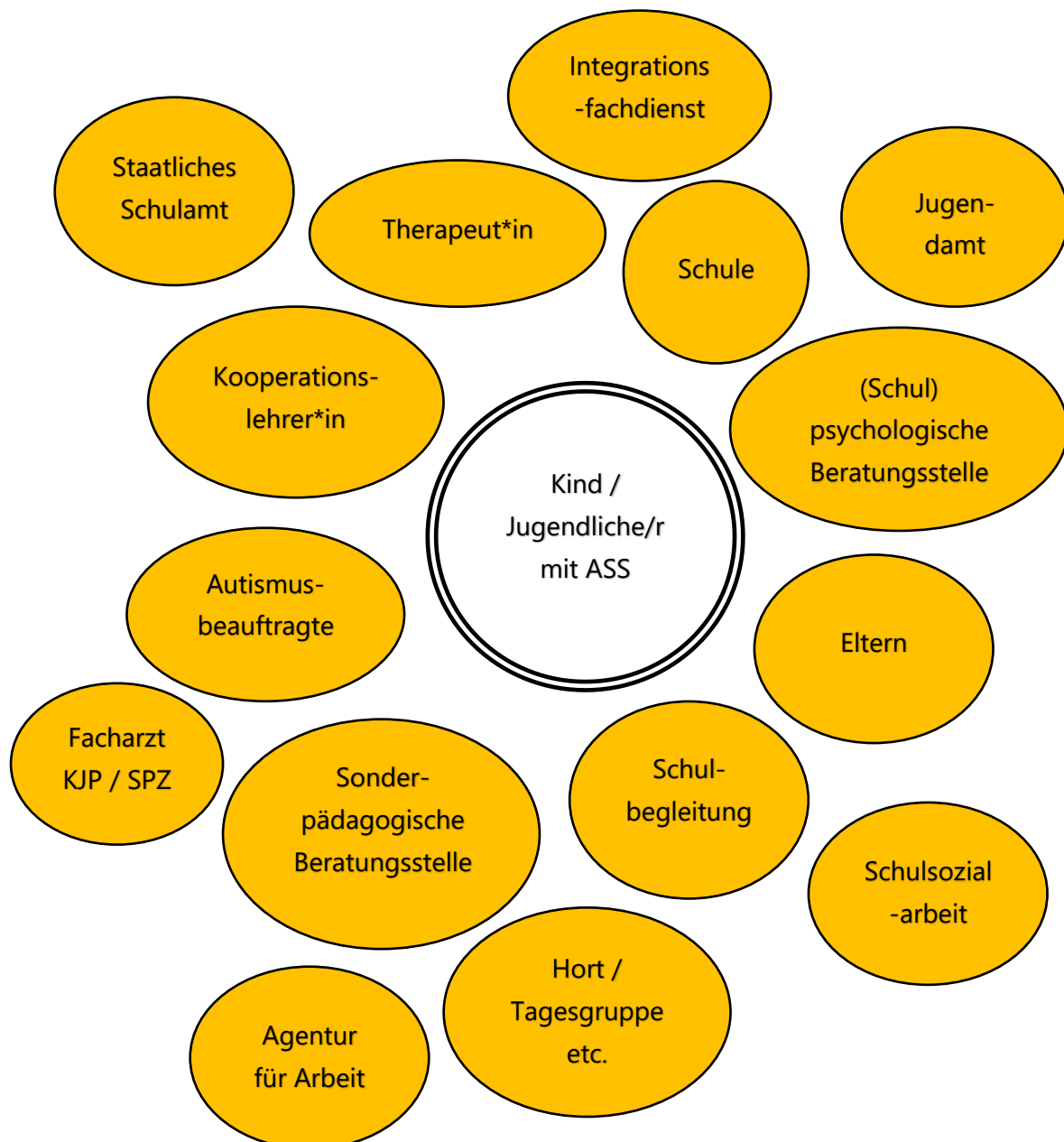
- Diagnose- und Eignungsfeststellungsverfahren,
- berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung),
- spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Zuschüsse an Arbeitgeber,
- technische Arbeitshilfen oder
- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben können durchgeführt werden

- in Betrieben,
- in außerbetrieblichen Einrichtungen und
- soweit individuell erforderlich in besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

8. Vernetztes Handeln

Der Erfolg der Begleitung hängt maßgeblich von einer engen, guten und konstruktiven Zusammenarbeit ab. Vernetztes Handeln beginnt bereits bei der Bedarfsfeststellung, der Hilfeplanung und der Ausgestaltung der konkreten Hilfe. Die frühzeitige Zusammenarbeit erhöht die Passgenauigkeit der geplanten Hilfe. Die jeweiligen Kompetenzen der Kooperationspartner können gegenseitig abgerufen und nutzbar gemacht werden. Verfahrensabläufe der einzelnen Kooperationspartner werden nicht nur für diese, sondern auch für die betroffenen jungen Menschen und deren Familien transparenter.



Anhang

Ansprechpartner am Staatlichen Schulamt Karlsruhe		
Anja Mößner Schulrätin Staatliches Schulamt Karlsruhe Ritterstraße 16 - 20 76133 Karlsruhe	Allgemeine Koordination	Tel.: 0721 / 605610-38 Fax: 0721 / 605610-44 Mail: anja.moessner@ssa-ka.kv.bwl.de
Autismusbeauftragte am Staatlichen Schulamt und RP Karlsruhe		
Aktuelle Kontaktdaten siehe: https://ka.schulamt-bw.de/Lde/Startseite/Unterstuetzung+ +Beratung/Autismus		

Landratsamt Karlsruhe Jugendamt ambulante Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	
Landratsamt Karlsruhe Jugendamt Beiertheimer Allee 2 76137 Karlsruhe	Tel.: 0721 / 936 - 67010 Fax: 0721 / 936 - 67011 jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de
Südlicher und nördlicher Landkreis	
Landratsamt Karlsruhe Jugendamt Allgemeiner Sozialer Dienst Wolfartsweierer Straße 5 76131 Karlsruhe	Tel.: 0721 / 936 – 67010
Claire Pickavance Mack Sachgebietsleitung	Tel.: 0721 / 936 - 68110 claire.pickavance-mack@landratsamt-karlsruhe.de

Stadt Karlsruhe
Allgemeiner Sozialer Dienst Tel.: 0721-133-5301 Sozial- und Jugendbehörde Stadt Karlsruhe Südendstraße 42 76137 Karlsruhe

Zuständigkeit nach Wohnadresse des Kindes / Jugendlichen

Der Allgemeine Soziale Dienst ist in mehrere Bezirke eingeteilt und dezentral im Stadtgebiet verteilt. Bitte Adresse auf der Homepage unter **Kontakt Daten** nachlesen, hier finden Sie die zuständige Bezirksgruppe mit Adresse und Telefonnummer:

<https://www.karlsruhe.de/bildung-soziales/psychologische-soziale-beratung/fachbereich-jugendhilfe-und-soziale-dienste#c64613>

Die Bezirkssozialarbeit in den Bezirksgruppen ist für jede Form der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zuständig; im Stadtamt Durlach werden Sie bei ambulanten Eingliederungshilfen an Sondersachbearbeiter/Innen weitergeleitet.